

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2062 — Rio Tinto/North)**

(2000/C 196/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 30. Juni 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Rio Tinto Investments Two Pty Limited, das von der Rio-Tinto-Gruppe kontrolliert wird (Rio Tinto plc, London, VK, und Rio Tinto Limited, Melbourne, Australien) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das gesamte Unternehmen North Limited (Melbourne, Australien) aufgrund eines am 23. Juni 2000 bekanntgegebenen öffentlichen Übernahmeangebots.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Rio-Tinto-Gruppe: Produktion und Verkauf von Metallen und Mineralien, einschließlich Eisenerz, Uranium, Zink, Kupfer und Gold;
 - North Limited: Produktion und Verkauf von Metallen und Mineralien, einschließlich Eisenerz, Uranium, Zink, Kupfer und Gold.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2062 — Rio Tinto/North, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.